

# Ihr Testament

## Cornelis Blokland

\_\_\_\_\_Inhalt

HAUPTTEIL Ihr Testament

ANHANG Glossar zu den Fachbegriffen

Wichtige Hinweise

**UNTERSCHRIFT** Überprüfen: Lesen Sie das Testament sorgfältig durch und

nehmen Sie gegebenenfalls Änderungen vor (über die

"Bearbeiten" Schaltfläche).

**Wichtig** - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage eigenhändig abschreiben. **Das Testament muss von einem** 

Ehegatten per Hand verfasst werden und mit der

entsprechenden Überschrift "Testament", sowie von beiden Ehegatten mit Unterschrift und Datum versehen werden.

Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel oder

ähnliches.

**AUFBEWAHREN Vertrauenspersonen:** Teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen

mit, wo Sie das Original aufbewahren.

Amtliche Verwahrung: Sie können Ihre Abschrift in amtliche

Verwahrung geben und somit offiziell hinterlegen.

Kontaktieren Sie dazu das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht. Bei Fragen können Sie uns gerne jederzeit eine

Nachricht an kontakt@afilio.de hinterlassen

# i Welche Vorsorge brauche ich?

Finden Sie mit der Übersicht ganz einfach heraus, wie Sie sich und Ihre Familie umfassend absichern können und welche Maßnahmen in Ihrer persönlichen Lebenssituation wichtig sind.

Zur Übersicht (mein.afilio.de)

Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage eigenhändig abschreiben. Das Testament muss von einem Ehegatten per Hand verfasst werden und mit der entsprechenden Überschrift "Testament", sowie von beiden Ehegatten mit Unterschrift und Datum versehen werden. Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel oder ähnliches.

#### **UNSER GEMEINSAMER LETZTER WILLE**

Wir, Cornelis Blokland (Prz Claus Strasse 29, 46446 Emmerich am Rhein, geboren am 23.04.1953) und Bronagh Blokland (Prz Claus Strasse 29, 46446 Emmerich am Rhein, geboren am 24.09.1953) sind verheiratet. Wir erklären ausdrücklich, durch frühere letztwillige Verfügungen nicht daran gehindert zu sein, das vorliegende Testament zu errichten. Vorsorglich widerrufen wir alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

### 1. Erbeinsetzung

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben unseres gesamten Vermögens ein.

#### 2. Wechselbezüglichkeit

Die in unserem Testament getroffenen Verfügungen sollen hinsichtlich der Erbeinsetzung des Längerlebenden von uns, bezogen auf den zweiten Erbfall jedoch insgesamt nicht wechselbezüglich und daher nicht bindend sein. Der länger lebende Ehegatte ist somit befugt, jederzeit abweichende letztwillige Verfügungen zu treffen, insbesondere die Verfügungen auf den Schlusserbfall zu widerrufen, zu ändern oder zu ergänzen.

#### 3. Testamentsvollstreckung

Wir ordnen Testamentsvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker hat insbesondere die Aufgabe der Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses, sowie der Erfüllung der Auflagen und Vermächtnisse. Der Testamentsvollstrecker wird ausdrücklich ermächtigt, vor oder nach Annahme des Amts an seiner Stelle einen Ersatztestamentsvollstrecker zu benennen. Der Testamentsvollstrecker ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Testamentsvollstrecker ist Bronagh Blokland (Prz Claus Strasse 29, 46446 Emmerich am Rhein, geboren am 24.09.1953). Ersatzweise soll jeweils das zuständige Nachlassgericht einen geeigneten Testamentsvollstrecker bestellen.

Die Vergütung des Testamentsvollstreckers für die Abwicklung und Verwaltung des Nachlasses soll sich nach den Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins bemessen. Im Hinblick auf die Vergütung soll die Ausschöpfung der empfohlenen Gebührenrahmen zulässig sein. Der Testamentsvollstrecker kann Ersatz seiner Auslagen verlangen. Die Kosten sind von den Erben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten entsprechend Ihrer Begünstigung anteilig zu tragen.

| Ort, Datum, Unterschrift Cornelis Blokland        |
|---|
| Dies ist in vollem Umfang auch mein letzter Wille |
| Ort, Datum, Unterschrift Bronagh Blokland         |



#### Glossar zu Ihrem Testament

Gesetzliche Erbfolge Nach der gesetzlichen Erbfolge erben zunächst nahe Verwandte eines Verstorbenen. Dazu zählen unter anderem Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister und Großeltern. Doch nicht all diese Personen haben gleichzeitig einen Anspruch. Vielmehr existiert zwischen den Verwandten eine Art Rangfolge. Sie sind in sogenannte Ordnungen aufgeteilt. Es erbt stets nur die niedrigste Ordnung, in welcher Verwandte existieren. Sofern es beispielsweise Erben aus der 1. Ordnung gibt, sind Erben der 2. und 3. Ordnung ausgeschlossen. Am besten lässt sich das Prinzip der gesetzlichen Erbfolge anhand von Beispielen veranschaulichen:

- 1. Ordnung (Abkömmlinge des Erblassers):
  - 1. Fall: Die Kinder des Erblassers erben.
  - 2. Fall: Ist eines dieser Kinder bereits verstorben, treten die Kinder des Verstorbenen (Enkel des Erblassers) an dessen Stelle.
- 2. Ordnung (Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge):
  - 1. Fall: Existieren keine Erben der 1. Ordnung (Erblasser hat keine Kinder), erben seine Eltern.
  - 2. Fall: Lebt ein Elternteil nicht mehr, gehen dessen Anspruch auf seine Kinder (Geschwister des Erblassers) über.
  - 3. Fall: Sind sowohl die Eltern als auch Geschwister des Erblassers bereits tot, bekommen seine Neffen oder Nichten das Erbe.
- 3. Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge):
  - 1. Fall: Existieren keine Erben der 1. oder 2. Ordnung, beerben die Großeltern ihren Enkel.
  - 2. Fall: Sollte ein Großvater bereits verstorben sein, erben dessen Kinder (Tanten oder Onkeln des Erblassers) seinen Anteil.
  - 3. Fall: Sollten alle Großeltern bereits verstorben sein, wird der gesamte Nachlass unter deren Kinder (Tanten und Onkeln des Erblassers) aufgeteilt.
  - 4. Fall: Sind diese ebenfalls tot, treten deren Kinder (die Cousins und Cousinen des Erblassers) an ihre Stelle.

Außerdem erhält ein möglicher Ehegatte neben den Verwandten abhängig von deren Ordnung und vom Güterstand einen bestimmten Anteil am Nachlass. Wenn weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung, noch Großeltern existieren, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Sollten keine Angehörigen des Erblassers das Erbe antreten, tritt an letzte Stelle der Staat.

**Verfügung von Todes wegen** Oder auch "letztwillige Verfügungen": So werden Anordnungen genannt, die den Todesfall betreffen. In der Regel geht es dabei um das Testament oder einen Erbvertrag.

#### Enterben

Verwandte können auf zweierlei Weise enterbt werden. Eine Möglichkeit ist das Enterben per Testament. Der Erblasser drückt dabei seinen Willen zur Enterbung im Testament explizit durch entsprechende Formulierungen aus:

• Meine Tochter X soll von der Erbfolge ausgeschlossen sein. Ich enterbe meinen Sohn Y.

Eine Person kann aber auch von der Erbfolge ausgeschlossen werden, indem andere Angehörige als Erben genannt werden. Wird das Testament entsprechend formuliert, ist nicht einmal eine gesonderte Erwähnung über die Enterbung nötig. Möchte Herr Mustermann seine Tochter enterben und das Erbe nur auf seine Ehefrau und seinen Sohn verteilen, kann er dies folgendermaßen im Testament verfügen:

• Als Erben setze ich je zur Hälfte meine Ehefrau und meinen Sohn ein.

Da lediglich die Ehefrau und der Sohn als Erben genannt wurden, ist die Tochter von der Erbfolge ausgeschlossen.

Pflichtteilsanspruch Der Pflichtteil ist eine finanzielle Mindestbeteiligung am Erbe, der trotz Enterbung ausgezahlt werden muss. Um den Pflichtteilsanspruch geltend machen zu können, muss man ein naher Angehöriger des Erblassers – also pflichtteilsberechtigt – sein und zudem einen gültigen Anspruch – ähnlich der Rangfolge der gesetzlichen Erbfolge – haben. Für die Berechnung des Pflichtteils wird dann die gesetzliche Erbquote ermittelt und halbiert. Steht einem Kind laut gesetzlicher Erbfolge beispielsweise 50% des Erbes zu, beträgt der Pflichtteilsanspruch 25%.

**Erbengemeinschaft** Gibt es mehrere Erben, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft muss sich dann darüber einigen, wie das Erbe aufgeteilt wird. Diesen Prozess nennt man "Auseinandersetzung". Bis zur Auseinandersetzung haben die Erben keinen Zugriff auf ihren Anteil.

**Vollerbe** Der Vollerbe ist das, was man unter einem "normalen" Erben versteht. Er übernimmt das geerbte Vermögen komplett und darf darüber frei verfügen.

**Schlusserbe** Als Schlusserben bezeichnet im Rahmen eines Ehegattentestaments Personen, welche den zunächst erbenden Ehegatten beerben.

**Testamentsvollstreckung** Ein Testamentsvollstrecker kümmert sich um die Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses, zum Beispiel um die korrekte Erfüllung von Vermächtnissen. Dies kann insbesondere Konflikten unter den Erben vorbeugen oder diese schlicht entlasten.